



Incentives in der Natur  
Naturerlebnis- und Abenteuerreisen  
Outdoor-Teamtraining  
Erlebnis- und Umweltpädagogik  
Freiburgerstr. 31  
D-79856 Hinterzarten  
Tel. ++49-(0)7652-5494 oder 5606  
Fax ++49-(0)7652-5404

[www.zwerger-raab.de](http://www.zwerger-raab.de)  
[info@zwerger-raab.de](mailto:info@zwerger-raab.de)

## Ausbildung zum Open Canoe Instructor (Level II Essentials of River Canoeing)

Unsere Ausbildung zum Kanulehrer richtet sich nach den Vorgaben und Standards der ACA.



### Wer ist die ACA eigentlich?

ACA ist die Abkürzung für American Canoe Association. Sie ist der größte und älteste Kanuverband in Nordamerika und weltweit vertreten.

Die ACA bietet Schulungskonzepte für Kanadier, Kajak, SUP und Raft, sowie in der Wildwasserrettung auf hohem Niveau an und bürgt mit ihren Schulungsinhalten und Prüfungsvoraussetzungen für einen hohen Standard und Qualität. Die ACA hat sich der Aufgabe:

**„Make the world a better place to paddle“**

zum Ziel gesetzt.

Die erworbenen Zertifikate und Ausbildungen über die ACA sind **international anerkannt** [www.americancanoe.org](http://www.americancanoe.org).

Die Ausbildung zum Kanulehrer der ACA setzt eine Mitgliedschaft voraus (40\$/Jahr). Die Mitgliedschaft muss bereits vor Kursbeginn bestehen. Zum Mitgliedsantrag geht's [hier](#). Außerdem fallen als zertifizierter Kanulehrer der ACA die SEIC (Safety Education and Instruction Council) Gebühren von 35\$/Jahr an. Die SEIC Gebühren müssen erst nach erfolgreicher Ausbildung erbracht werden.

Eine Ausbildung zum Kanulehrer setzt bereits eigenes Paddelkönnen voraus und findet bei uns in einem sogenannten **ICW** Instructor Certification Workshop statt.

Dabei verbinden wir den **IDW Instructor Development Workshop** und das **ICE Instructor Certification Exam** zu einer intensiven Einheit

Inhaltlich geht es um die Entwicklung der Schulungskompetenzen im Kanadier, sowohl im Tandem als auch im Solo. Wobei eine Zertifizierung im Tandem und Solo, aber auch einzeln vorgenommen werden kann.

Die ACA stellt hohe Ansprüche an ihre Kanulehrer, sowohl was die eigene Paddeltechnik, als auch die Schulungskompetenz betrifft. Die ersten beiden Tage dienen vor allem dazu die eigene Paddeltechnik auf Instructor Niveau an zu heben, Sicherheit in den einzelnen Manövern und Paddelschlägen zu bekommen und Schulungskompetenz zu entwickeln. Dabei werden wir, auch mit der Hilfe von Videofeedback die Präzision und Genauigkeit in der eigenen Paddeltechnik unter die Lupe nehmen.



#### **Inhalt:**

- Verfeinerung der eigenen Paddeltechnik
- J-Schläge
- Rückwärtsfahren
- Sicherheit im Bug, Heck und im Solocanadier bekommen.
- Lehren lernen, wie erkläre ich die einzelnen Schläge und Manöver
- Videofeedback
- Bootsdesign, Paddeldesign und Ausrüstung

#### **Ziel der ersten beiden Tage:**

- Alle notwendigen Schläge und Manöver auf ruhigem und bewegtem Wasser sicher und sauber ausführen und demonstrieren können.
- Lehrkompetenz entwickeln
- Erfahrungen in den unterschiedlichen Positionen im Boot, incl. Solocanadier machen.
- Fundiertes Wissen über Material und Ausrüstung, sowie die ACA erhalten.

An den **Tagen 3 und 4** gehen wir auf Fließgewässer



#### **Inhalt:**

- Einzelne Paddelschläge und Manöver im ruhigen und fließenden Wasser lehren können.
- Die Themen bekommen sie im Vorfeld, es werden aber auch spontan Lehrthemen vergeben.
- „ACA-Paperwork“, wie melde ich Kurse, was ist bei der Kommunikation mit der ACA zu beachten

- Welche Kurse darf ich als Instructor Level II geben, worauf muss ich achten.
- Flussmorphologie verständlich erklären können.

#### **Ziel der Tage 3 und 4**

- Stabiles fundiertes Wissen rund um den Paddelsport erlangen.
-

- Im entsprechendem Level sicher Paddeln und lehren können.
- Zertifizierung zum ACA Instructor.

Kosten: **790,- €**

**Lehrgang IV**                      **ICW 10.-13. April 2025**

**Leitung:**



**Roland Abstreiter**

Jahrgang 1970  
Supervisor DGSv  
Lehrsupervisor DGSv  
Dipl.-Soz.-Päd. (FH)  
Erlebnispädagoge Be®  
Umweltpädagoge  
ACA Canoe Instructor Trainer (Level II River)  
ACA Canoe Instructor River Canoe Level III  
ACA Canoe Instructor Canoe Touring Level II  
„Endorsment „day trip leading“

# Weiterbildungsbedingungen

Sie erkennen folgende Weiterbildungsbedingungen mit Ihrer Anmeldung an: (Auszug aus den Geschäftsbedingungen der Zwerger & Raab GmbH)

## 1) Abschluss des Weiterbildungsvertrages

\* Mit Ihrer schriftlichen oder mündlichen (telefonischen) Anmeldung bieten Sie der Zwerger & Raab GmbH den Abschluss eines Weiterbildungsvertrages verbindlich an. Melden Sie mehrere Teilnehmer an, haften Sie für deren Verpflichtungen aus dem Weiterbildungsvertrag mit. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Anmeldung schriftlich oder fernmündlich bestätigen. Weichen Bestätigung und Anmeldung voneinander ab, bedeutet dies ein neues Angebot von uns.

Der geänderte Vertrag kommt nur dann zustande, wenn Sie innerhalb von 7 Tagen ihr Einverständnis erklären, was durch Zahlung des Weiterbildungspreises oder durch den Weiterbildungsantritt geschehen kann. Sollten Sie sich nicht melden, müssen Sie mit der Streichung aus der Teilnehmerliste rechnen.

\* Die Anmeldung kann über die Zwerger & Raab GmbH direkt und über die mit der Zwerger & Raab GmbH verbundenen Reisebüros erfolgen. Letztere müssen die Anmeldung unverzüglich an die Zwerger & Raab GmbH weiterleiten und sind insoweit nur als Vermittler tätig.

\* Bis 14 Tage vor Weiterbildungsbeginn erhalten Sie ein ausführliches Rundschreiben mit allen notwendigen Einzelheiten und Unterlagen. Sollten Sie bis 7 Tage vor Weiterbildungsbeginn wider Erwarten kein solches Rundschreiben erhalten, so besteht Ihre Mitwirkungspflicht darin, uns umgehend zu benachrichtigen.

## 2) Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Beschreibung der Weiterbildung und aus den Angaben in der Weiterbildungsbestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, werden nur mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

## 3) Rücktritt/Umbuchung

\* Sie können jederzeit vor Weiterbildungsbeginn zurücktreten, jedoch nur mit schriftlicher Erklärung. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

\* Treten Sie eine Weiterbildung nicht an und haben dies nicht zuvor schriftlich angekündigt, müssen Sie den Weiterbildungspreis in vollem Umfang tragen.

\* Ansonsten gelten folgende Rücktrittskosten:

- bis 90 Tage vor Weiterbildungsbeginn: 20 % des Weiterbildungspreises.
- vom 89. bis 60. Tag vor Weiterbildungsbeginn: 40 % des Weiterbildungspreises.
- vom 59. bis 30. Tag vor Weiterbildungsbeginn: 60 % des Weiterbildungspreises
- vom 29. bis 15. Tag vor Weiterbildungsbeginn: 80 % des Weiterbildungspreises.
- danach 90 % des Weiterbildungspreises.

\* Für Umbuchungen (Änderungen des Weiterbildungsbeginns, Weiterbildungsdauer etc.), die nach Vertragsabschluss erfolgen, wird bis 30 Tage vor Weiterbildungsbeginn eine Kostenpauschale von 40 € pro Person erhoben.

\* Umbuchungswünsche, die später als 30 Tage vor Beginn der Weiterbildung beim Veranstalter eingehen, bearbeitet dieser nur im Rahmen einer Stornierung des Vertrages, verbunden mit einer Neubuchung.

\* Kann der Teilnehmer eine Ersatzperson benennen, sind lediglich Bearbeitungsgebühren in Höhe von 40.- Euro fällig.

## 4) Rücktritt seitens des Veranstalters

- Zwerger & Raab GmbH behält sich vor, Weiterbildungen abzusagen, falls eine erforderliche Mindestzahl von Teilnehmern bis 8 Tage vor Weiterbildungsbeginn nicht zustande kommt. In diesem Fall wird der bereits bezahlte Weiterbildungspreis in vollem Umfang zurückerstattet. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- Beeinträchtigung oder Ausfall unserer Leistung durch höhere Gewalt wie Unerreichbarkeit des Veranstaltungsortes, Witterungseinflüsse, unverschuldeter Ausfall von Leistungsträgern o.ä. berühren nicht unseren vertraglichen Vergütungsanspruch. Dazu gehört ebenfalls die Situation, dass eine Veranstaltung aus ökologischen Gründen oder anderen Gründen des Naturschutzes nicht wie ursprünglich geplant durchgeführt werden kann. Insbesondere sind hierzu Felssperrungen, Fluss-Sperrungen aus Wassermangel und andere Geländesperrungen hinzu zuzählen

## 5) Teilnahmebedingungen

Sie sind dazu verpflichtet, die Weiterbildungsleiter von eventuellen physischen oder psychischen Krankheiten, Medikamentenabhängigkeiten oder Behinderungen zu unterrichten. Selbstverständlich werden die Angaben streng vertraulich behandelt.

## 6) Preis

\* Der angegebene Preis versteht sich für eine Person.

\* Bei Anmeldung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Weiterbildungspreises fällig. Bei kurzfristigen Anmeldungen (weniger als 4 Wochen vor Weiterbildungsbeginn) ist sofort der gesamte Weiterbildungspreis fällig.

\* Die Bezahlung erfolgt per Scheck oder Banküberweisung und muss bis spätestens 4 Wochen vor Weiterbildungsbeginn bei uns eingegangen sein. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei uns bzw. auf unserer Bank.

## 7) Haftung

\* Die Zwerger & Raab GmbH haftet im Rahmen ihrer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf ein Verschulden der Zwerger & Raab GmbH oder der einer der mit der Leitung der Tour anvertrauten Personen zurückzuführen sind.

\* Abweichungen einzelner Weiterbildungsleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Weiterbildungsvertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Weiterbildung nicht beeinträchtigen. Wir sind berechtigt, gleichwertige und zumutbare Ersatzleistungen zu bieten.

## 8) Mitwirkungspflicht

Sollten Sie wider Erwarten Grund zu Beanstandungen haben, so sind Sie verpflichtet, dies sofort der örtlichen Weiterbildungsleitung mitzuteilen. Die Weiterbildungsleitung ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Ansprüche müssen innerhalb von 4 Wochen nach dem vereinbarten Rückkehrdatum schriftlich geltend gemacht werden. Sämtliche Ansprüche verjähren 6 Monate nach dem vereinbarten Weiterbildungsende.

## 9) Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Soweit einzelne Bestimmungen der AGB der Zwerger & Raab GmbH unwirksam sein sollten, hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. An Stelle der ungültigen Regelung soll dasjenige treten, was die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit geregelt hätten, um den wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung zu erreichen. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.